

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	09.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Festlegen des Konsolidierungskreises für den NKF-Gesamtabschluss zum 31.12.2010 / Ergänzung um Zweckverbände und Stiftungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beteiligungsausschuss, 12.02.2009, TOP 7, Drucksachen-Nr. 6372/2004-2009

Sachverhalt:

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Ausgangslage

Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zum Gesamtabschluss ist die Festlegung des Konsolidierungskreises. Mit Drucksachen-Nr. 6372/2004-2009 wurde der Beteiligungsausschuss am 12.02.2009 von der Festlegung des Konsolidierungskreises für den NKF-Gesamtabschluss zum 31.12.2010 bereits in Kenntnis gesetzt.

Von der Prüfung waren zu diesem Zeitpunkt Zweckverbände und Stiftungen noch nicht umfasst. Grundsätzlich sind aber alle verselbständigten Aufgabenbereiche einer Gemeinde in den Konsolidierungskreis aufzunehmen (§ 116 Abs. 2 GO NRW). Dies trifft auch auf Zweckverbände und Stiftungen an denen die Stadt Bielefeld beteiligt ist zu, sofern sie nicht für den Gesamtabschluss gem. § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung sind. Die Prüfung der Zweckverbände und Stiftungen zur Einbeziehung in den Konsolidierungskreis wurde unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nachgeholt.

2. Vorgehensweise

Grundsätzlich wurde auf die bisherige Prüfung zum Konsolidierungskreis aufgesetzt und um Zweckverbände und Stiftungen ergänzt.

Als übergeordneter Grundsatz zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Qualität des kommunalen Einflusses auf die Geschäftstätigkeit eines verselbständigten Aufgabenbereichs entscheidend für die Aufnahme in den Konsolidierungskreis.

Für die im Konsolidierungskreis enthaltenen Aufgabenbereiche gelten, je nach Möglichkeiten der gemeindlichen Einflussnahme, Konsolidierungsvorschriften unterschiedlicher Intensität. Der Maßstab ist dabei die Beteiligungsquote der Gemeinde an dem Aufgabenbereich. Daraus ergibt sich in Verbindung mit der Möglichkeit der Einflussnahme das Erfordernis, eine Vollkonsolidierung mit allen Aktiv- und Passiv-Positionen oder eine Konsolidierung mit dem anteiligen Eigenkapital (Equity-Methode) durchzuführen. Die nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenbereiche werden zum Beteiligungsbuchwert in der Gesamtbilanz ausgewiesen.

Die Zweckverbände und Stiftungen wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur

Abgrenzung des Konsolidierungskreises auf die Einflussnahmemöglichkeit der Stadt Bielefeld hin geprüft. Nach der Prüfung der Einflussmöglichkeit der Stadt auf ihre verselbständigten Aufgabenbereiche schließt die Wesentlichkeitsprüfung an, welche auf § 116 Abs. 3 GO NRW aufbaut. Demnach müssen verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Die bereits bestehende Wesentlichkeitsprüfung wurde um die Zweckverbände und Stiftungen ergänzt und konzentriert sich aufgrund der kameralen Rechnungsführung vieler Zweckverbände und Stiftungen auf die Jahresverkehrszahlen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die anteilige Betrachtung der verselbständigten Aufgabenbereiche, die nicht in die Vollkonsolidierung fallen oder mittels der Equity-Methode konsolidiert werden, gemessen am ordentlichen Gesamtertrag und am ordentlichen Gesamtaufwand gem. § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung sind.

3. Fazit

Entsprechend der vorgenommenen Prüfung bedeutet dies, dass eine Einbeziehung der geprüften Stiftungen und Zweckverbände aufgrund der untergeordneten Bedeutung gem. § 116 Abs. 3 GO NRW in den Konsolidierungskreis entfällt. Der Ausweis der Zweckverbände und Stiftungen erfolgt zum Beteiligungsbuchwert.

Das abschließende Ergebnis des Konsolidierungskreises der Stadt Bielefeld stellt sich wie folgt dar:

Vollkonsolidierung:

- EBE Bühnen und Orchester
- EBE Immobilienservicebetrieb
- EBE Informatik-Betrieb
- EBE Umweltbetrieb
- BSVG mbH
- Sennestadt GmbH
- Städt. Kliniken Bielefeld gem. GmbH (Konzern)
- REGE mbH
- WEGE mbH
- Stadtwerke Bielefeld GmbH (Konzern)
- BGW mbH
- Kunsthalle Bielefeld gem. Betriebs-GmbH

Equity-Methode:

- CVUA AöR
- Arbeitsplus in Bielefeld GmbH
- Interkomm GmbH

Ansatz zum Beteiligungsbuchwert:

- Radio Bielefeld GmbH & Co. KG
- Flughafen Bielefeld GmbH
- Flughafen Paderborn GmbH
- Krematorium Besitz-GmbH
- WRB GmbH
- Stadthalle Bielefeld Betriebs-GmbH
- Bielefeld Marketing GmbH
- Solion GmbH
- Friedhofs-GmbH

- EKZ GmbH
- OWL Marketing GmbH
- Krematorium Betriebs GmbH
- Netzwerk Lippe GmbH
- Chance gGmbH
- BSB GmbH
- Theater-Stiftung
- Stiftung Huelsmann
- Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald
- Studieninstitut Westfalen-Lippe
- Zweckverband VVOWL
- Abwasserverband Obere Lutter
- Werre-Wasserverband

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
--	--

